

In einem Reichsgutachten werden die Aufnahmekriterien in den Reichsfürstenrat für die Neufürsten Auersperg, Dietrichstein und Piccolomini festgelegt. Konz., Regensburg 1654 Februar 19, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 40, unfol.

[1] Dictatum Ratisbonæ, 19. Februarii 1654 horis pomeridianis¹.

Corrigirtes project reichsguttachtens ratione admissionis² der neuen fürsten ad sessionem et votum³ in Reichsfürstenrath⁴.

Demnach der römisch khayserliche, auch zue Hungarn⁵ und Böheimb⁶ khöniglichen majestät⁷ allergnädigst gefallen, auch chur-, fürsten und stendten in erwegung der zeith angeführten zu schuldiger danckhbarkeith obligirenten⁸ motiven, an ihr khayserlichen majestät aus Nürnberg underm dato, etc., allergnädigst abgegebene recommendation⁹ herrn Octavium Piccolominum¹⁰ de Aragona¹¹, herzogen zue Amalfi¹² und des Heyligen Römischen Reichs¹³ graffen und herrn zue Nahadt¹⁴ etc., ihrer kaiserlichen majestät general-leutenant dero armada, wie auch vorhin dero oberst hoffmeister herrn Maximilian von Dietrichstein¹⁵, etc., und bei gegenwertigen Reichstag¹⁶ dero römisch khöniglichen majestät oberst hoffmeister herr Johann Weykhardt von Auersperg¹⁷, alle ritter des Guldenen Flüss¹⁸, ihrer kheyserlichen majestät geheimbe räth, etc., in

¹ „Dictatum Ratisbonæ, 19. Februarii 1654 horis pomeridianis“: *Diktirt Regensburg, 19. Februar 1654 in den Nachmittagsstunden.*

² betreffend die Aufnahme.

³ zu Sitz und Stimme.

⁴ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁵ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁶ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁷ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*, Wien 2012.

⁸ verpflichtenden.

⁹ Empfehlung.

¹⁰ Die Familie Piccolomini war ein römisches Adelsgeschlecht, das sich später in Siena niederließ. Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichskanzlei (RK) Zeremonialakten 28a-9: *Introduktion in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini*; Kathrin BIERTHER, *Piccolomini, Ottavio*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 20 (2001)*, S. 408–410.

¹¹ Aragona, Herrschaft in Sizilien.

¹² Amalfi, Herzogtum, Stadt, Herrschaft in Süditalien.

¹³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹⁴ Nachod, Herrschaft im Königreich Böhmen.

¹⁵ Maximilian von Dietrichstein (1596(7)–1655) war Obersthofmeister und Geheimer Rat der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. Vgl. Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III. von 1655 in: Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, Wien 1907 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Nr. 12, S. 228–229; Franz Karl WISSGRILL (fortges. von Karl von ODELGA), *Schauplatz des landsässigen Niederösterreichischen Adels vom Herren und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an bis auf jetzige Zeiten*. Bd. 1, Wien 1794–1804, S. 21.

¹⁶ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹⁷ Johann Weikhard von Auersperg (1615–1677) war Geheimer Rat und Obersthofmeister des Römischen Königs Ferdinand IV. Vgl. Hofstaatsbeschreibung Kaiser Ferdinands III., 228–229; Gustav Adolf METNITZ, *Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653)*; in: *NDB 1 (1953)*, S. 437–438.

¹⁸ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

des Heyligen Römischen Reichs fürstenstandt zu erhöhen, und solches vermittelst khayserliche notifications decreten¹⁹, an die gesambte chur- und fürsten zu dem endt allergnädigst bringen lassen, damit hoch gedachte drei fürsten mit gemeiner beliebung an- und aufgenommen, und fürterhin anderen fürsten des Reichs gleich gehalten, erkennet, und respectirt werden mögen. So haben die beede Chur- und Fürstlichen Collegia²⁰ zue ihrer khayserlichen majestät schuldigsten aller underthenigisten ehren und in reifer erwegung hoch gedachten fürsten reichskündiger bei den vorgewessenen langwübrigen gefährlichen und müehesamben khriegsleuffen, wie auch vor und nach in khriegs-, fridens- und andern hoch wichtigen reichsgeschäftten iederzeith mehr höchst gedachten ihrer kheyserlichen majestät und dem gesambten Römischen Reich mit rath und thatt bestendig geleister treuer nuzbar- und fürtrefflicher diennsten, nit allein in die begehrte aufnehmung, sonderen auch aus wichtigen uhrsachen wolbedächtlich weiters bewilliget, daß erst benante ihre fürstliche gnaden von Dietrichstein, Piccolomini und von Auersperg, ohne vorgehente vollziehung schuldiger præstation²¹ der unmittelbahren gehührenden begüttung im Reich, iedoch mit folgenden conditionen und reservationen²², auff- und anzuehmben, auch zu würrkhlicher collegial session und stimb in Fürstenrath zuzulassen seyen.

[2] 1. P[unktl]: daß dise bewilligte admissio et receptio²³ von jemandt, wer der auch seye, yber kurz oder lang, pro exemplo, oder præiudicio²⁴ nit an: noch zu einiger consequenz gezogen werden. 2. Ihrer fürstlich gnaden erben und successores²⁵, welche denselben vermög der khayserlichen concessionen und diplomatum²⁶ in den reichsfürstenstandt und dignitet succediren²⁷ werden, ehe und bevor sie nit acquirirten inmediat²⁸ fürstenmessigen reichsgüettern habitirt²⁹ sein, sich solcher in Fürstenrath habender stell und stimb nit gebrauchen, auch darzue nit admittirt werden. Und 3. nichts desto weniger hochgedachte ihr fürstlich gnaden und ein ieder absonderlich, bis auf erwerbung gedachter unmittelbahrer reichsgüettern, eine gewiße Reichsanlag³⁰, aus aigenen seckhl zu bezallen, benentlichen für ein Römermonath 76 fl.³¹ und zue des khayserlichen Reichscammergerichts³² zue Speyer underhalt 16 fl. vor einen termin von zeith derselben beschechener introduction in Fürstenrath ybernehmen und ihre quotas vor erlangter inmediat

¹⁹ amtlich mitgeteiltem Beschluss.

²⁰ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Husum 1998.

²¹ Leistung.

²² „conditionen und reservationen“: Bedingungen und Rechtsvorbehalten.

²³ „admissio et recepto“: Zulassung und Verpflichtung.

²⁴ „pro exemplo, oder præiudicio“: als Beispiel oder Vorentscheid.

²⁵ Nachfolger.

²⁶ „concessionen und diplomatum“: Zugeständnissen und Urkunden.

²⁷ „dignitet succediren“: Würde nachfolgen.

²⁸ „acquirirten inmediat“: erworbener unmittelbarer.

²⁹ tauglich.

³⁰ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

³¹ Fl.: Gulden (Florin).

³² Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, in: Archiv für bessische Geschichte und Altertumskunde 64 (2006), S. 51–83.

reichsbegüetterung iedermals, so oft reichscollecta bewilliget werden, immediate in die Reichscassam und darnach in die legstött derselben craisen, warün sie sich berührter massen mit fürstenmessigen güettern, (welche also beschaffen sein sollen, daß sie ein mehrers, oder doch nit weniger, als der fürstlich lobkowitzische³³ anschlag ertragen) versehen werden. Nach derselben proportion zue des khayserlichen Cammergerichts underhalt aber nach ebenmessiger proportion und nit weniger als 16 fl. für einen termin ihr contengent dem reichsherkommen nach von dato erst besagter würckhlicher admission zue desselben pferingmaisters handen jedes franckhfuhrter maß unfehlbahr entrichten. Und 4. yber alle obgedachte conditiones, neben der ihr khayserlichen majestät und dem Heiligen Römischen Reich schuldiger treu versprechung, eine schriftliche erklärung des inhalts, wie ob der beilag zu sehen, zu dem Churmaintzischen Reichsdirectorio³⁴ einliffern und daß 5. ihre fürstlich gnaden bescheidende introduction in das Fürstliche Collegium, zwar nach ihrer kayserlichen majestät beliebiger allergnädigster verordnung, durch einen khayserlichen commissar jedoch des Erz- und Erbmarschalkhambt³⁵ prærogativ³⁶ [3] und gerechtsamb unnachtheilig, und daß der erbmarschalkh dabei sowol mit anweissung der session, als sonnst sein amt zu errichten haben solle, volzogen. Beinebenst 6. ihr khayserliche majestät allerunderthänigst ersuecht werden solle, daß der fürsten von den heusern Nassau³⁷ und Salmb³⁸ ratione præsessionis et voti³⁹ wider die ob hoch gemelter drei fürsten führende prætension⁴⁰, noch vor der introduction in beständige richtigkeit gebracht, und die ausfertigung deren dato zurückhblibenen notifications decreten also beschleiniget werden mögen, damit dise fürsten alle sambtlich auf einmall und miteinander in das Fürstliche Collegium introducirt und installirt werden khönnen, doch daß zu forderist ihre fürstlich gnaden von Salmb eine specification ihrer inhabender unmittelbarer reichsfüetter und reichsanschlags herausgebe, damit selbige inconsideration gezogen werde.

So wehren auch 7. ihr khayserliche majestät vornemblich und in sonderheith umb dero allergnädigste khayserliche erklärung und verordnung allergnädigst zu ersuechen und zu bitten, daß hinfüro ohne vorhergehende real erfüllung aller und ieder zu den unmittelbahren reichsfürstenstandt gehörigen præstationen, und ehe er fürstmessige unmittelbare reichsgüetter würckhlicher besitz hat, auch ohne der Chur- und Fürsten Collegorium vorwissen, und freywilligen consens, wie vor disem und von alters herkhommen, niemandt weiters zur solchen fürstlichen session und stimb zugelassen werden solle.

Ist und gelangt solchem nach an ihr khayserliche majestät dero gestrenger chur- und fürsten allerundertheinigste bitt, sie wollen neben der hiebeigehenden an ob gedachte drei fürsten von Dietrichstein, Piccolomini und Auersperg erforderten und nach gestalten dingen nöthigen

³³ Die Familie Lobkowitz (Lobkowitz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 307–349; S. 312.

³⁴ Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

³⁵ Das Amt des Erzmarschalls (Archimareschalls) übte der Kurfürst von Sachsen aus. Der Kurfürst gab die Ausübung der Zeremonien seines Erzamts als Erbamt an das Geschlecht der Pappenheimer weiter. Somit hatten die Reichsgrafen von Pappenheim das Amt des Reichserbmarschalls inne, das mit wichtigen Funktionen beim kaiserlichen Krönungszeremoniell verbunden war.

³⁶ Vorrecht.

³⁷ Das Haus Nassau ist ein altes Adelsgeschlecht, dessen Linien Nassau-Hadamar 1650 und Nassau-Siegen 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. Vgl. Pierre EVEN, *Dynastie Luxemburg-Nassau. Von den Grafen zu Nassau zu den Großherzögen von Luxemburg*. Luxemburg 2000.

³⁸ Die Familie Salm ist ein altes Adelsgeschlecht, dessen Linie Obersalm des Stammes der Wild- und Rheingrafen 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde und 1654 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat erhielt. Vgl. Duco van KRUGTEN, *Salm*; in: NDB 22 (2005), S. 381–383.

³⁹ „ratione præsessionis et voti“: wegen dem vorher erteilten Sitz und Stimme.

⁴⁰ Anspruch.

schriftlichen declarations applacidirung⁴¹ die vor Nassau und Salmb bis dato zurückgeblibene notifications decreta eheist auszufertigen, allergnädigst befehlen, und den berührten præcedenzstritt vor der introduction determiniren und entschaidten lassen, wie nit weniger gemessen verordnen daß fürbaß niemandt, wer der seye, ohne die vorhero plenarie⁴² erfüllte præstationes, und der Chur- und Fürstlichen Col- [4] legiorum austruckhentliche bewilligung, wie es ohne das von alters herkhommen, und bis dato observirt worden, zue der fürstlichen stell und stimb eingeführt, und zuegelassen, und solches alles in den hernegst verfassenden Reichsabschidt, wie alles anders, so alhier geschlossen wirdt, und ohne daß gebreuchig eingeruckhet werden solle, und ihrer khayserlichen majestät thuen sich die anwesende chur- und fürsten, sambt der abwesenden rät, pottschaften und gesandten zue khayserlichen mülden gnaden allerunderthänigst befehlen.
Regenspurg, etc.

Corrigirtes proiectum declarationis der neuen fürsten ratione admissionis ad sessionem et votum in Reichsfürstenrath.

Dictatum Ratisbonæ, 19. Februarii 1654, horis pomeridianis.

Wür, etc., bekennen hiemit, etc., demnach die römisch kaiserliche majestät, unnsere allergnädigster herr, etc., und in den reichsfürstenstandt allergnädigst erhoben und folgens chur-, fürsten du ständte, bei diesem allgemeinen Reichstag uns in das Fürstliche Collegium gleich anderen fürsten des Reichs ad sessionem et votum mit folgenden conditionen zugelassen, daß zue forderist wür uns obligiren sollen. 1. Allerhöchst gedachter römisch khayserliche majestät und des Heyligen Römischen Reichs, ehren, nuzen und wolfahrt, nach unnsere besten vermögen, treulich zu fördern und schadens zu wahrnen und abzuwenden. 2. Uns mit einer dem fürstlich lobkowizischen anlagen vor einem Römermonath mit 76 fl. und zue des khayserlichen Cammergerichts zue Speyr underhalt, vor einen termin 16 fl. anzulegen, und solchem fueß nach zwar die reichssteuren, so lang wir nicht mit immediat fürstmessigen [5] reichsbegüettung (welche also beschaffen sein soll, daß sie, wo nit ein mehrers, doch weniger nit, als ob gedachter massen vor einem einfachen Römermonath 76 fl. und vor jedem termin zum Cammergericht 16 fl. ertrage) in diejenige khraiscassa, darin solche erlangte gelegen, nach erst berührter proportion beizutragen, den schuldigen cammergerichtlichen underhalt aber iede franckhfuhrter mess des Cammergerichts pfennigmeister unfehlbahr zu lifern. Und daß 3. dise admission allein auf unnsere persohn sich erstreckhen, unnsere erben und successores aber, welche uns, vermüg der allergnädigsten kheyserlichen concessionen und diplomatum in den reichsfürstenstandt und dignitet succediren werde, in Fürstenrath zur stell und stimb nit zuegelassen werden sollen. Ehe und zuvor sie sich mit fürstenmessigen güettern im Reich, wann solches vor uns selbsten vorhero nit beschehen, dem herkhommen gemeiß der gebühr werden qualificirt haben, daß wier solche admission, und alle erst erzehlte dabey angehengte conditiones, diennst- und freuntlich auf und angenohmben, und in crafft dises bei unnsere fürstlichen ehrn, und wahren wortten, uns obligiren und verhindern, mehr allerhöchst gedachte khayserliche majestät und des Heyligen Römischen Reichs ehren, nuzen und wolfahrt unnsere besten vermögens treulich zue fördern und schadens zu wahrnen, unnsere quotas an den Reichsanlagen und cammergerichtlichen underhalt, nach ob bemelten fueß, bis wir im Reich immediate fürstenmessig begüettet sein, in die Reichscassa und respective des Cammergerichts pfennigmeistern, hernach aber, wan wür im Reich besagter massen unmittelbahr begüettet, und nach proportion deren einen aigenen anschlag (welcher iedoch, wo nicht höher, gleichwol mit geringer, als 76 fl. vor einem Römermonath und vor ein Cammerzihl 16 fl. sein solle) erlangt haben, solchen in die cassa desjenigen craises, darün dieselbe immediat güetter gelegen, und wie gedachte respective des Cammergerichts pfennigmeisern, jedes mahls unfehlbahr zu entrichten, declariren, auch dabei

⁴¹ erklärten Genehmigung.

⁴² vollständig.

neben, daß unnsere einnehmung der stelle und stimb, in dem löblichen Reichsfürstenrath, unnsere erben und successoren sich [6] anderer gestalt nit zu gebrauchen haben, noch darzue admittirt werden sollen. Es seyen dann dieselben zuvorn ob erwehnter massen, nit fürstenmessigen von uns oder ihnen acquirirten immediat reichsgüettern versehen und possessionirt. Dessen zue uhrkhundt haben wür disen under unser aigenen handt unterschriff und fürstlichen secret insigl ausgefertigten schriftlichen schein zue dem churfürstlich Maintzischen Reichsdirectorio ertheilt und ausgehendiget. So geschechen Regenspurg, den etc.

[7] [Dorsalvermerk]

Reichsguttachten in puncto admissione ad sessionem et votum der neuen fürsten sambt der revers.

Nr. 38